

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
17.06.2019**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Mang, Harald
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 9 anwesend. Berglmeir, Stefan Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred Mang, Harald
Es fehlen entschuldigt	Zech, Helmut Erhart, Regina Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 20.05.2019 wird ohne Einwand genehmigt. 9 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Verkauf der FINrn. 464/28, 464/29 und 464/30 (Mehrparteienhaus Am Kirchblick) Das Grundstück ist auf der gemeindlichen Homepage einzustellen und eine Anzeige in der Süddeutschen Zeitung aufzugeben. Die Bewerbungsfrist ab dem Einstelldatum geht bis zum 30.06.2019.
- Angebot für ein Gutachten über geeignete mögliche Mobilfunkanlagen-Standorte: Von der Beauftragung eines Gutachtens wird derzeit abgesehen. Mitte 2020 soll das Thema erneut behandelt werden.
- Vermietung Riegerhäusl, Gerberstr. 1. Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung der Nettomiete zu.

Herr 2. Bürgermeister Mang informiert über folgende weitere Themen:

- Organisation Bürgerfest – wer macht was
- Abfrage Landratsamt für die Konzeption eines flächendeckenden Bedarfsverkehrs (Ruf-Taxi)
- Weitenried – Einbruch der Deckschicht über Kanal

2 Bushaltestelle Unterumbach

Sachverhalt:

Besprechung am Montag, 27.05.2019 um 10:00 Uhr, Bushaltestelle Unterumbach, Höhe Dorfstr. 13, Ecke Holzstraße mit PI Dachau, Herrn Wacht und Frau Bergmeir, Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

- Herr Wacht stellte fest, dass es sich nicht um eine besonders gefährliche Haltestelle handelt, da diese im Vergleich zu sehr vielen ähnlichen Haltestellen außerhalb geschlossener Ortschaften an Staats- und Kreisstraßen, innerorts an einer wenig frequentierten Ortsverbindungsstraße liegt. Grundschüler halten sich zum morgendlichen Einstieg dort nicht auf. Diese Haltestelle wird von Schülern genutzt, die auf weiterführende Schulen gehen. Von diesen Schülern ist zu erwarten, dass sie am Verkehr teilnehmen können und sie in der Lage sind sich richtig zu verhalten.
- Herrn Wacht wurde ebenfalls darüber informiert, dass die Ortsdurchfahrt in Unterumbach in den nächsten Jahren überplant wird. Dies wird seitens der Polizei zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt
- ein Aufstellen eines 30er Schildes in diesem Bereich hält Herr Wacht rechtlich für nicht zulässig (Ortsverbindungsstraße). Auch ist mit Folgeanträgen an ähnlichen Haltestellen (auch außerorts) zu rechnen
- zur objektiven Erfassung der gefahrenen Geschwindigkeit und der vorhandenen Verkehrsfrequenz soll vorab mit dem Temposysgerät die Anzahl der durchfahrenden Kraftfahrzeuge und deren Geschwindigkeit von 06:15 Uhr – 7:45 Uhr ermittelt werden.
- Als Sofortmaßnahme kann eine Schraffierung (Sperrfläche) und Schriftzug „BUS“ auf der Fahrbahn aufgebracht werden. Dadurch kann zwischen Aufstellfläche und Fahrzeugen ein Schutzraum von ca. 1 m geschaffen werden. Fahrbahnbreite derzeit ca. 6 m – Verkehr wird von den Wartenden etwas weggehalten und verlangsamt
- Der Eigentümer der Holzstraße 2 hat dafür zu sorgen, dass er die Bepflanzung, die über seinen Gartenzaun ragt zurückschneidet und die Bushaltestelle ungehindert benutzt werden kann.

Ergebnis Temposys: Messung vom 28.05.2019, 11:00 Uhr bis 07.06.2019, 05:59 Uhr

In der Zeit von 06:00 – 09:00 fuhren 563 Fahrzeuge (PKW, LKW, Traktoren, Fahrräder)

10 km/h	2 Fahrzeuge
20 km/h	49 Fahrzeuge
30 km/h	152 Fahrzeuge
40 km/h	249 Fahrzeuge
50 km/h	106 Fahrzeuge
60 km/h	5 Fahrzeuge

In dieser Zeit wurde kein Fahrzeug erfasst, dass schneller fuhr.

Gesamtfahrzeuge im Zeitraum 28.05. – 07.06., 24 Stunden	4.191
10 km/h	3 Fahrzeuge
20 km/h	367 Fahrzeuge
30 km/h	1.154 Fahrzeuge
40 km/h	1.847 Fahrzeuge
50 km/h	790 Fahrzeuge
60 km/h	29 Fahrzeuge
70 km/h	1 Fahrzeug

Die Verwaltung schlägt vor, die angedachte Sofortmaßnahme (Schraffierung auf Fahrbahn) durch den Bauhof umzusetzen. Der Anlieger wurde gebeten, den Rückschnitt der Bepflanzung vorzunehmen.

Beschluss:

Die vorgeschlagene Schraffierung der Fahrbahn mit dem Schriftzug „Bus“ soll vom Bauhof angebracht werden.

Abstimmungsergebnis: 9:0

3 VHS Odelzhausen e.V. - Antrag auf dauerhafte Erhöhung des Zuschusses

Sachverhalt:

Die VHS Odelzhausen erhält seit Jahren einen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, seit dem Jahr 2012 in Höhe von 0,60 € je Einwohner jährlich. Auch die Gemeinden Odelzhausen und Sulzemoos leisten derzeit diesen Zuschuss.

Die VHS Odelzhausen beantragt nunmehr, den Zuschuss ab dem Jahr 2019 auf 1,50 € je Einwohner zu erhöhen, was eine Anhebung des Betrages um 150% bedeuten würde. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage in Kopie bei.

Die Verwaltung schlägt stattdessen eine Erhöhung auf 1,00 € je Einwohner vor. Das wäre noch immer eine Erhöhung von rund 67 %, Erhöhungen des Zahlbetrages aufgrund steigender Einwohnerzahlen sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Für 2019 würde damit ein Zuschuss in Höhe von 2.118 € (statt 1270,80 € bei unverändertem Betrag von 0,60 € je Einwohner) gezahlt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die VHS Odelzhausen auf 1,00 € je Einwohner ab dem Jahr 2019 zu. Die VHS wird gebeten, jährlich im ersten Quartal einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr (Anzahl Kurse, Teilnehmerzahlen usw.) an die Gemeinde zu senden und bei Bedarf auch im Gemeinderat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: 9:0

4 Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels, Höhe Gerberstr. 1

Sachverhalt:

Folgender Antrag ist bei der Verwaltung eingegangen:

An meinem Wohnhause in der Gerberstraße 2 ist die Ausfahrt auf die Gerberstraße durch die unübersichtliche Straßenführung in Richtung Pfarrstraße leider sehr kritisch. Vereinzelt Verkehrsteilnehmer fahren gefüllt leider auch nicht angemessen und aus diesen Grund ist es schon des Öfteren zu kritischen Situationen gekommen.

Um hier nun eine Verbesserung herbei zu führen, bitte ich den Gemeinderat um die Erlaubnis auf den Gegenüberliegend bestehenden Straßenlaternenmast einen von mir finanzierten und auch für die Zukunft zu unterhaltenden kleinen Verkehrsspiegel selbst montieren zu dürfen. Selbstverständlich wird er Spiegel (Beidseitig) so montiert, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

Beschluss:

Den Antrag kann zugestimmt werden, wenn folgende Punkte eingehalten werden!

1. Der geplante Spiegel darf den Verkehr nicht beeinträchtigen
2. Die Kosten für den Spiegel sind vom Antragsteller zu tragen
3. Die Montage hat ebenfalls durch den Antragsteller schonend für den Laternenmast zu erfolgen
4. Spätere Unterhaltskosten oder Spiegelerneuerungen hat der Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5 Bebauungsplan Pfaffenhofen "Gebiet südlich der St. 2052", 2. Änderung

- 5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Pfaffenhofen „Gebiet südlich der St 2052“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB fand vom 02.05.2019 bis 03.06.2019 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.1 Landratsamt Dachau vom 21.05.2019

Sachverhalt:

Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Bebauungsplan.

Die Stellungnahmen sind gegliedert in Einwendungen, die im Regelfall aufgrund gesetzlicher Regelungen in der Abwägung nicht überwunden werden können, sowie Hinweise, fachliche Informationen und Empfehlungen, die der Abwägung durch das jeweilige Gemeindegremium zugänglich sind.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung zu verschaffen. Damit soll ein effektives und effizientes Planungsverfahren gewährleistet werden, eventuell vorhandene fachliche Mängel abgestellt und ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gesichert werden.

Sinn der Stellungnahmen ist die Beratung der Gemeinden. So soll zu einer guten Planung beigetragen werden, welche ggf. auch einer rechtlichen Überprüfung besser standhält. Damit wird auch erreicht, dass die Regelungen im Interesse der Bürger, insbesondere der Bauherren und Planer, eindeutiger formuliert sind.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass bei Unklarheiten oder weiterem Beratungsbedarf alle Fachabteilungen des Landratsamtes gerne zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.2 Landratsamt Dachau, Geoinformation vom 07.05.2019

Sachverhalt:

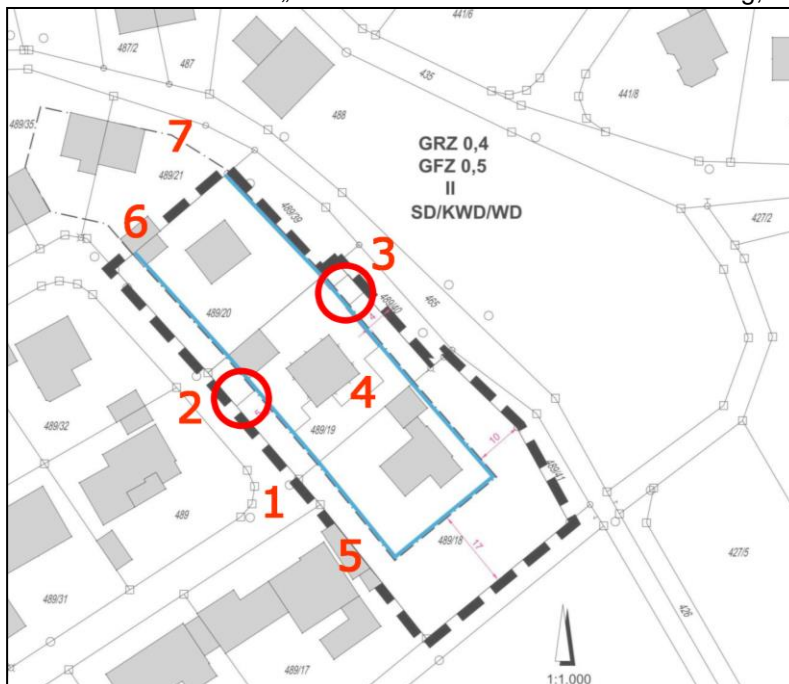
Zur Planzeichnung – Teil A:

Es wird gebeten folgende Korrekturen vorzunehmen (siehe hierzu Abb. 1):

1. Die Straßenbezeichnung „Läutenring“ ist zu dokumentieren.
- 2-4. Die dargestellten Linien sind nicht Bestandteil der aktuellen Flurkarte. Diese sind bitte zu entfernen.
- 5-6. Der Verlauf des Geltungsbereichs wird durch die Gebäude verdeckt. Bitte um Korrektur (evtl. eine transparente Darstellung wählen).
7. Die Signatur für die Baugrenze außerhalb des Geltungsbereichs ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Im B-Plan wurde als Hintergrundkarte die Digitale Flurkarte verwendet. Es fehlen jedoch gänzlich die Hausnummern. Bitte um Ergänzung.

Abb. 1: Entwurf B-Plan „Gebiet südl. der St 2052“ - 2. Änderung, Fassung v. 08.04.201



Abwägung:

Die Gemeinde greift die Anregungen auf und passt die Planzeichnung gem. den übermittelten Hinweisen auf. Inhaltliche Änderungen des Bebauungsplanes bzw. von Festsetzungen bleiben davon unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Planzeichnung bzgl. der grafischen Hinweise anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.3 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion vom 06.05.2019

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen

werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die im Gebiet vorhandene Erschließung einschl. der Einrichtungen für die Löschwasserversorgung.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.4 Wasserwirtschaftsamt München vom 27.05.2019

Sachverhalt:

Zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Baugrunderkundung

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich die jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

2. Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen.

Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen sollte die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte ausreichend über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau festgesetzt werden. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten. Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken ist so zu gestalten, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugängen fließen kann. Diese dürfen nicht im Tiefpunkt angeordnet sein, sondern müssen höher als das umgebende Gelände liegen.

3. Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass für die Beurteilung der Sickerfähigkeit und für die Bemessung der Versickerungsanlagen ein geotechnisches Gutachten benötigt wird. Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in ein Oberflächenflächengewässer eingeleitet werden.

Vorrangig ist Niederschlagswasser über Flächen oder Mulden zu versickern. Der notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Flächen und Mulden für die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser sind dauerhaft freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.

Abwägung:

Wie dem Bebauungsplan bzw. der Planzeichnung zu entnehmen ist, sind die im Änderungsbereich liegenden drei Grundstücke bereits bebaut und werden für Wohnzwecke genutzt. Das Gesamtareal der Bebauung am Läutenring neigt sich nach Nordosten hin zum Dorfbach. Im kompletten baulich genutzten Bereich südlich der ST 2052 liegen geordneten Entwässerungsverhältnisse vor. Das Auftreten von wild abfließendem Niederschlagswasser innerhalb des Siedlungsbereiches ist daher eher unwahrscheinlich. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal im Läutenring und wird sich im Rahmen der Bebauungsplanänderung, die sich ausschließlich auf Bestandsbebauung erstreckt, derzeit auch nicht ändern.

Als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhenentwicklung der Gebäude gelten max. 0,3 m über der anliegenden Erschließungsstraße. Alle Gebäude können demnach so errichtet und die Freiflächen entsprechend gestaltet werden, dass Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann. Darüber hinaus wird unter 3.1 der Satzung bereits auf die Versickerung von Niederschlagswasser und die dafür geltenden Voraussetzungen hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist zum einen auf die Lage des bestehenden und bereits bebauten Wohngebietes und zum anderen auf die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.5 Bayernwerk Netz GmbH vom 07.05.2019

Sachverhalt:

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des Gebiets sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an den Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin bei der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist komplett erschlossen und jedes Grundstück bereits mit Wohngebäuden bebaut. Die Hinweise bzgl. Kabelhausanschlüsse sind bereits Inhalt der Bebauungsplanänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Inhalte des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9:0

5.1.6 Wasserversorgung der Adelsburggruppe vom 09.05.2019

Sachverhalt:

Die genannten Grundstücke mit den Flurnummern 489/20, 489/19 und 489/18 sind bereits mit Trinkwasser erschlossen.

Weitere Maßnahmen sind nicht geplant

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9:0

6 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgende

2. Änderung des Bebauungsplanes Pfaffenhofen „Gebiet südlich der ST 2052“

mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom 17.06.2019 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Harald Mang

Michael Schwaak
Schriftführer